

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 21. Oktober 2014 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (48. Sitzung).

Beginn: 19 Uhr

Ende: 21 Uhr 15

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Josef Geisler, 233 b f. Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilfried Erler f. Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: 4

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 47. Sitzung vom 16.9.2014
- 2) 68. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des neu vermessenen Gst .317 TB (Joasner) - Änderungsbeschluss nach erfolgter Auflage
- 3) 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des neu vermessenen Gst 863/2 TB (Martlerhof) - Auflage- und Änderungsbeschluss
- 4) 69. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der z.T. neu vermessenen Gste 981/10, 982/1, .608 und .611 (Michaln) - Auflagebeschluss
- 5) 70. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Gste 1517/5, 1517/6 und 1517/1 TB (Kössler) - Auflagebeschluss
- 6) 60. Erlassung eines Bebauungsplanes für die neu vermessenen Gste 1517/5 und 1517/6 (Kössler)
- 7) 71. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Gste 1770/2 (Nennerhof) und 1772 (Gemeinde) - Auflagebeschluss
- 8) Bauausschuss: Vorlage der Niederschrift vom 6.10.2014 betr. Verkauf das Gst 210/3 an einen Gemeinnützigen Bauträger zwecks Errichtung von Mietwohnungen
- 9) Wasserversorgung: Änderung des Finanzierungsplanes betr. „WVA Klausboden-Quellstube und Quellzusammenführungen“

- 10) Wirtschaftsförderung: Ansuchen Zimmerei Holzbau Erler betr. Förderung des Neubaus der Betriebsanlage (Nachlass bzw. Gewährung Ermäßigung aus Anlass Vorschreibung der Erschließungskosten)
- 11) Wirtschaftsförderung: Ansuchen Sägewerk Karl Stock betr. Förderung des Neubaus der Betriebsanlage (Nachlass bzw. Gewährung Ermäßigung aus Anlass Vorschreibung der Erschließungskosten)
- 12) Berichte des Bürgermeister
- 13) Schutznetz Nausteinweg: Erweiterung Bauauftrag (Anträge und Allfälliges
- 14) Pistenquerungen Gemais und Schöneben: Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 16.9.2014 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderäte Wilfried Erler, Thomas Geisler 247 und Josef Geisler 233b haben an der Sitzung am 16.9.2014 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Diese Umwidmung wurde bereits in der Sitzung am 16.9.2014 behandelt. Damals wurde nur der Auflagebeschluss gefasst.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst .317 TB KG Tux ist in der Zeit vom 18.9.2014 bis zum 17.10.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Da ein kleiner Bereich in die gelbe Gefahrenzone des Tuxbaches hinein reicht, wurde von der Abt. Wasserwirtschaft eine Stellungnahme eingeholt.

Diese hat mit Schreiben vom 17.10.2014, GZ BBAIBK-g934/62-2014, mitgeteilt, dass aus wasserbautechnischer Sicht gegen diese Änderung keinen Einwand besteht.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt, wobei die Frist für die Einbringung einer Stellungnahme noch nicht abgelaufen ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, entsprechend dem von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 94-2014 v. 28.8.2014) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Grundstückes .317 (Teilfläche im Ausmaß von 50 m²) KG Tux von derzeit Freiland § 41 TROG 2011 in Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 TROG 2011.

Einstimmige Beschlussfassung.

Bgm.Stv. Simon Grubauer nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 3)

In dieser Angelegenheit hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.7.2013 P. 6 bereits eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Damals hat die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 18.10.2013, GZ RoBau-2-934/48/4-2013, die Vorlage einer Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft zur Klärung der Frage, ob eine aktiv betriebene Landwirtschaft vorliegt bzw. ob die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aus agrarwirtschaftlicher Sicht erforderlich erscheint. Die Abt. Agrarwirtschaft hat mit Schreiben vom 2.12.2013, GZ AGW-TROG/407-2013, festgestellt, *„dass grundsätzlich einer Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ nicht entgegenzutreten ist, da es sich beim Betrieb „Martler“ um einen aufrechten aktiven Landwirtschaftsbetrieb mit Schafhaltung handelt, wobei jedoch angeraten wird, den Gesamtbestand der im Hofverband befindlichen Gebäulichkeiten (Wirtschaftsgebäude, altes Bauernhaus, neues Bauernhaus) einer einheitlichen Widmung zuzuführen.“*

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 97-2014 v. 2.10.2014) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 2.10.2014 werden vorgelegt. Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Das auf dem neu vermessenen Gst 863/2 bestehende, neu errichtete Wohnhaus soll einschließlich der Garagen und Hackgutlager der Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ zugeführt werden, um den Widmungszweck des gesamten „Martlerhofes“ aufrecht zu erhalten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 97-2014 v. 2.10.2014) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Gst 863/2 (F: 3.177 m²) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 22.10.2014 bis 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 863/2 TB von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Sonderfläche Hofstelle (§ 44 TROG 2011)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung jeweils einstimmig.

Konrad Fankhauser und Franz Erler 605 sind befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 4)

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 93-2014 v. 30.9.2014) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 30.9.2014 werden vorgelegt.

Ein kleiner Teil der von der Umwidmung betroffenen Grundfläche ist im geltenden Gefahrenzonenplan als „Rutschgebiet“ ausgewiesen, weshalb von der WLW eine Stellungnahme einzuholen ist.

Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Die Zustimmung der Wassergenossenschaft Berg liegt vor.

Der Raumplaner beurteilt die vorliegende Umwidmung wie folgt:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux. Die Widmung der bereits bestehenden Hofstelle in „Sonderfläche Hofstelle“ ist raumordnerisch positiv zu bewerten, um Widmungskonflikte zu vermeiden. An der bestehenden Baustruktur der Hofstelle sind keine Änderungen geplant. Zudem soll auf der neu entstandenen Grundparzelle 981/10 ein Wohnhaus für einen Weichenden entstehen. Der Planungsbereich ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux als Siedlungserweiterungsbereich W 01/z1/D1 eingetragen und soll entsprechend der Vorgaben des Raumordnungskonzeptes einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 93-2012 v. 30.9.2014) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Gste 981/10, 982/1, .608 und .611 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 22.10.2014 bis 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des neu vermessenen Gst 981/10 (F: 559 m²) von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2011) in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG 2011)

im Bereich der Gste 982/1 (F: 2.500 m²), .608 (F: 167 m²) und .611 (F: 174 m²) von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2011) in Sonderfläche Hofstelle (§ 44 TROG 2011)

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 5)

Mario und Johann Mader, Kössler, haben mit Schreiben vom 2.9.2014 um Umwidmung der Gste 1517/5 und 1517/6 angesucht. Die beiliegenden Planentwürfe für die Errichtung eines Wohnhauses bzw. Wohn- und Gästehauses samt Ferienwohnungen werden dem Gemeinderat vorgelegt.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 96-2014 v. 30.9.2014) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 30.9.2014 werden vorgelegt.

Der Raumplaner beurteilt die vorliegende Umwidmung wie folgt:

Die gegenständliche Umwidmung entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung für die Gemeinde Tux, wie sie in der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes festgehalten wurden. Der Planungsbereich ist Teil der Siedlungserweiterungsfläche T 05 und soll entsprechend den Vorgaben der Stempelbeschreibung einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist insgesamt die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Ferienwohnungen und eines Wohnhauses mit 1 Ferienwohnung und einem zusätzlichen Ferienhaus mit 1 Ferienwohnung. Bzgl. der Versickerung wurden privatrechtliche Vereinbarungen getroffen. Die Abwässer der Straße sind entsprechend bzw. gemeinsam mit dem Projekt Dengg (Gst 1517/4) abzuleiten (Servitut). Die Erschließung ist durch die Umsetzung der Vereinbarung und aufgrund der Umgebungsbebauung gegeben. Die bestehende Wegfläche wird als geplante örtliche Straße § 53 (1) TROG eingetragen.

Die Erlassung eines Bebauungsplanes ist aufgrund der Vorgaben des aktuell gültigen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Der Kanalanschlussvertrag sowie das Versickerungsprojekt liegen vor und wurden von Ing. Steinlechner begutachtet.

Folgende Punkte sind aber noch zu erledigen:

- *rechtsgültige Unterfertigung der Widmungswerber entweder am Deckblatt des Einreichprojektes oder Beibringung eines entsprechenden rechtsgültig unterfertigten Schreibens*
- *schriftliche Zustimmung der privaten Grundeigentümer Gp. 1517/1 (Mader), Gp. 1517/3 (Erler Hubert) und Gp. 1517/1 (Dengg Klaus)*
- *rechtsgültig unterfertigte Vereinbarung zwischen Herrn Mader Johann bzw. Herrn Mader Mario und Herrn Dengg Klaus über die Leistung einer angemessenen Entschädigung zur beabsichtigten Einleitung der Schmutzwässer in den Schmutzwasserkanalabschnitt Schacht SW2c = B8 bis Schacht SW2a = Schacht B6 und die Leistung einer angemessenen Entschädigung zur beabsichtigten Einleitung der Regenwässer in den Regenwasserkanalabschnitt Schacht RW5e bis Schacht RW5c*
- *rechtsgültig unterfertigte Vereinbarung zwischen Herrn Mader Johann bzw. Herrn Mader Mario und Herrn Dengg Klaus darüber, dass die Wegfläche 1 der Privatstraße über die Retentionsanlage "Dengg Klaus" retentiert und anschließend gedrosselt in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird*
- *auf Grund der umfangreichen Entsorgungsbereiche und der unterschiedlichen Bewilligungen (TIKG2000, IEV, Straßenverhandlung, etc.) sind zusätzlich noch 3 Projektsaufbereitungen bzw. Projektgleichstücke erforderlich und beizubringen*

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 96-2014 v. 30.9.2014) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Gste 1517/5, 1517/6 und Tb 1517/1 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 22.10.2014 bis 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich der Gste 1517/5 und 1517/6 von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig Tourismusgebiet (§ 40 Abs. 4 TROG 2011) (F: 1.754 m²)

im Bereich des Gst 1517/1 Tb von Freiland (§ 41 TROG 2011) in künftig geplante örtliche Straße (§ 53 Abs. 1 TROG 2011) (F: 556 m²)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 6)

Im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux sind die Grundstücke als Siedlungserweiterungsflächen mit dem Zählerstempel z1 T 05 B! D3 eingetragen.

Entsprechend den Vorgaben des ROK soll der Planungsbereich auf dem ehemaligen Grundstück 1517/1 nach erfolgter Grundteilung und Flächenumwidmung bebaut werden. Gegenstand des Projektes ist die Errichtung von Wohn- und Gästehäusern lt. Planung der Fa. Ing. Markus Stock GmbH. Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 54-2014 v. 29.9.2014) sowie die ortsplanerische Stellungnahme vom 29.9.2014 werden vorgelegt.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste 1517/5 und 1517/6 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung (BEB 54-2014 v. 29.9.2014) der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch und zwar vom 22.10.2014 bis zum 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Erlassungsbeschluss erfolgt nach Beibringung der von Ing. Steinlechner angezeigten Erledigungen lt. P. 5.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 7)

Mit Schreiben vom 19.3.2013 hat Hr. Stefan Mader, Nennerhof, um die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Arrondierung im örtlichen Raumordnungskonzept angesucht. Das ROK wurde zwischenzeitlich geändert.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 96-2014 v. 30.9.2014) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 30.9.2014 werden vorgelegt.

Weiters wird die Stellungnahme der WLW GZ 7411/008-2014 vom 14.5.2014 zur Kenntnis gebracht. Überdies muss der Gemeindeweg Gst 1772 verlegt werden. Das ausgewiesene Quellschutzgebiet ist von der Widmungsfläche nicht betroffen.

Der WLW sind auf Grund der ausgewiesenen Gefahrenzonen (trotz der für das Bauvorhaben bereits vorliegenden Stellungnahme) die Planunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Widmungsverfahrens vorzulegen.

Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Der Planungsbereich soll entsprechend der vorliegenden Planung erweitert werden. Im Untergeschoß und im Erdgeschoß wird eine Tiefgarage an den Bestand angebaut, somit sollen das Untergeschoß und das Erdgeschoß südseitig in Sonderfläche Tiefgarage gewidmet werden. In den Obergeschoßen wird ein Stiegenhaus angebaut und der Bestandsbau abgebrochen werden. Da in den Obergeschoßen aufgrund der Vorbesprechung mit der WLW keine Erweiterungen des Bestandes vorgesehen sind, werden diese südseitig in Freiland gewidmet. Zur Umsetzung dieses Bauvorhabens besteht die Notwendigkeit, den Flächenwidmungsplan abzuändern.

Der Raumplaner beurteilt die vorliegende Umwidmung positiv.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 93-2012 v. 30.9.2014) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Gste 1770/2 (Stefan Mader, Nennerhof) und 1772 (Gemeinde Tux, Fußweg) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 22.10.2014 bis 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des neu vermessenen Gst 1770/2 (F: 1.664m²) Tb von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2011) in Widmung mit Teilfestlegungen standortgebunden (§ 51 TROG 2011) u. zw. Detailfestlegungen SV-1 lt. Plan

im Bereich des Gst 1772 (F: 33 m²) von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2011) in örtlicher Verkehrsweg (§ 53 (3) TROG 2011)
Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 8)

Die Niederschrift über die Bauausschusssitzung am 6.10.2014 wird vorgelegt.

Drei Angebote von gemeinnützigen Bauträgern (Alpenländische, NHT und WE) betreffend eines Kaufes des Gst 210/3 zum Bau von Mietwohnungen liegen vor.

Das beste Angebot legte die Alpenländische Heimstätte. Dir. Lechleitner ist bereit, den lt. seiner Aussage bereits nach den Richtlinien der WBF „ausgereizten“ Preis nochmals um € 7.000,00 aufzustoocken. Somit beträgt der angebotene Preis für das Gst 210/3 in EZ 592 KG Tux im Ausmaß von 1.398 m² € 347.000,00. Eine Übernahme der Immoertragssteuer durch die AH schließt Lechleitner aus. Ein Teil des Grundes, der in zwei Rechtsgeschäften (Milutinovic u. Georg Wechselberger) von der Gemeinde erworben wurde (922 m²), ist „Altgrund“, wurde vor 1987 erworben und war immer Bauland. Ein Teil (476 m²) wurde 1992 von der Gemeinde dazugekauft und im Zuge dieses Kaufes auch umgewidmet. Daraus ergibt sich voraussichtlich, dass dieser Teil als „Neugrund“ zu betrachten ist.

Dir. Lechleitner erklärt, dass die AH ein Projekt - nach der von der Gemeinde zugesagten NFD von 0,7 - samt Modell der Gemeinde vorlegen wird und die Vergabe der Wohnungen auf Vorschlag der Gemeinde erfolgt. Die AH sagt zu, dass die Bushaltestelle (Juns - Dr. Peer) im Rahmen der Planung des Projektes berücksichtigt wird und ein Verteilerkasten für die LWL Versorgung auf dem Grundstück errichtet werden kann.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das gegenständliche Grundstück an die Alpenländische Heimstätte zu den vorstehenden Bedingungen zwecks Errichtung von Mietwohnungen zu verkaufen.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vorschlag des Bauausschusses wird die Zustimmung erteilt und das Grundstück 210/3, im Ausmaß von 1.398 m² zu einem Gesamtpreis von € 347.000,-- an die Alpenländische Heimstätte, Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft, 6020 Innsbruck, Viktor-Dankl-Straße 6 u. 8, verkauft

Weiters wurden in der Bauausschusssitzung am 6.10. 2014 verschiedene Widmungsfälle beraten. Der Bürgermeister berichtet darüber.

Für die Gestaltung des Musikheimplatzes wird vom Büro Kotai/Autengruber ein neuer Vorschlag vorgelegt werden.

Zum Ansuchen des Hrn. Oswald Gredler, betreffend Projekt Tiefgarage auf Gemeindegrund in Vorderlanersbach, soll zunächst eine Begehung vor Ort stattfinden.

Der Steinschlagschutz beim Nausteinweg muss nach geologischer Beurteilung verlängert und verstärkt werden. Ein neues Angebot der Fa. HTB i. H. geprüft durch Ing. Klocker, liegt vor. Ein neuerlicher Vergabebeschluss ist unter TOP 13) zu fassen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9)

Der im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für 2014 am 17.12.2013 erstellte Finanzierungsplan sowie Darlehensaufnahme für Vorhaben „WVA Klausboden - Quellstube und Quellzusammenführungen“ wird - bei gleichbleibender Summe - wie folgt geändert:

a) Finanzierungsplan:

<u>Gesamtkostenplan 2014</u>		<u>Gesamtfinanzierung 2014</u>	
Baukosten, Behälter, Leitungen	147.900,00	Deckungsmittel o.HH.	45.000,00
Planung, Bauaufsicht	22.000,00	Bedarszuweisung Gde.Ausgleichsfonds	50.000,00
Stromversorgung, Überwachung	13.000,00	Aufnahme Landeskulturfondsdarlehen	75.000,00
<u>Entschädigungen, Unvorhersehbares</u>	<u>17.100,00</u>	<u>Investitionszuschuss nach dem UFG</u>	<u>30.000,00</u>
Summe	200.000,00	Summe	200.000,00

b) Darlehensaufnahme:

Darlehensgeber: Wasserleitungsfonds für Tirol
Höhe: € 75.000,00
Laufzeit: 10 Jahre, 20 Halbjahresraten
Zinssatz: 1 %
Zinstageberechnung: 360/360

Einstimmiger Beschluss:

Dem vorliegenden geänderten Finanzierungsplan sowie der Darlehensaufnahme wird die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 10)

Das Ansuchen der Steuerberater Augustin, Nöbauer und Partner vom 17.4.2014, z.Hd. Bgm.Stv. Simon Grubauer, um Reduzierung der Erschließungskosten für das neue Betriebsgebäude „Zimmer-Holzbau Erler GmbH“, sowie das Schreiben betreffend Stundung wird dem Gemeinderat vorgelegt. Die Erschließungskosten wurden gem. § 7 TVAG 2011 von der Abgabenbehörde ordnungsgemäß mit Bescheid vom 29.9.2014 vorgeschrieben.

Auf Grund der Öffentlichkeit der heutigen Sitzung werden weder Beträge noch die ziffernmäßige Erfassung der Vorschreibungsgrundlagen bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang wird auch ein E-Mail des Gemeinderevisors der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 17.10.2014 zur Kenntnis gebracht.

Unter dem Vorsitz von Bgm.Stv. Simon Grubauer wird wie folgt beschlossen:

Dem Ansuchen um Reduzierung der Erschließungskosten kann nicht stattgegeben werden.

Begründet wird die Ablehnung des Ansuchens damit, dass es sich bei den Erschließungskosten um einen einmaligen Beitrag, auf Grund eines Bauvorhabens, zur allgemeinen Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde handelt, welche sich im Gemeindehaushalt als sehr kostenintensiv niederschlägt. In der darüber geführten Diskussion kommt auch zum Ausdruck, dass die Errichtung eines neuen Betriebsstandortes für die Gemeinde sehr positiv zu werten ist. Eine Erlassung bzw. Reduktion des Erschließungsbeitrages für Wirtschaftsbetriebe im Einzelfall würde nach Ansicht des Gemeinderates jedoch das Gleichheitsprinzip verletzen, weil nahezu bei jedem Betriebsneubau bzw. Erweiterung mit positiven Auswirkungen auf eine Umwegrentabilität für die Gemeinde argumentiert werden kann. Einstimmige Beschlussfassung.

Bürgermeister Erler ist befangen, verlässt den Sitzungsraum und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 11)

Das Ansuchen um Reduktion bzw. Teilerlass des Erschließungsbeitrages der Fa. Karl Stock, für die Errichtung des neuen Sägewerkes vom 6.10.2014 wird vorgelegt.

Die Erschließungskosten wurden gem. § 7 TVAG 2011 von der Abgabenbehörde ordnungsgemäß mit Bescheid vom 29.9.2014 vorgeschrieben.

Auf Grund der Öffentlichkeit der heutigen Sitzung werden weder Beträge noch die ziffernmäßige Erfassung der Vorschreibungsgrundlagen bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang wird auch ein E-Mail des Gemeinderevisors der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 17.10.2014 zur Kenntnis gebracht.

Dem Ansuchen um Reduzierung der Erschließungskosten kann nicht stattgegeben werden.

Einstimmige Beschlussfassung.

Begründet wird die Ablehnung des Ansuchens damit, dass es sich dabei um einen einmaligen Beitrag auf Grund eines Bauvorhabens zur allgemeinen Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde handelt, welche sich im Gemeindehaushalt als sehr kostenintensiv niederschlägt.

In der darüber geführten Diskussion kommt auch zum Ausdruck, dass die Errichtung eines neuen Betriebsstandortes für die Gemeinde sehr positiv ist. Eine Erlassung bzw. Reduktion des Erschließungsbeitrages für Wirtschaftsbetriebe im Einzelfall, würde nach Ansicht des Gemeinderates jedoch das Gleichheitsprinzip verletzen, weil nahezu bei jedem Betriebsneubau bzw. Erweiterung mit positiven Auswirkungen auf eine Umwegrentabilität für die Gemeinde argumentiert werden kann.

Zu Punkt 12)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Tiroler Gemeindetag am 3.11.2014 in Erl - erstmals sind auch Gemeinderäte und Mitarbeiter zur Teilnahme eingeladen

Mindestgebühren Wasser und Kanal - Vorgaben des Landes - Schreiben vom 17.10.2014

60 km/h Beschränkung im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums und der Einfahrt zum neuen Sägewerk der Fa. Stock. Nach örtliche Verkehrsverhandlung am 21.10.2014 wird auf Grund der eingeschränkten Sichtweiten für die Ein- und Ausfahrten von LKW eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h in beide Fahrtrichtungen von der BH Schwaz verordnet

Vorlage eines Aktenvermerkes verfasst von DI Plank von WLVB betr. Rutschung „Brandstatt“ Einhang zum Weitentalerbach. Die Wasserleitung wurde bereits mittels Druckprobe untersucht und ist dicht. Somit scheidet die Wasserleitung als Ursache des Hangrutsches aus, aus Sicherheitsgründen ist jedoch mittelfristig eine Verlegung erforderlich. Die Planung eines Geschiebeauffangbeckens beim Weitentalbach im Bereich der Mühle ist erforderlich

Schreiben Fr. LRätin Bauer - Ersuchen um Bekanntgabe möglicher Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylwerber

Nächtigungsergebnis: Tux/Finkenberg September +5,4 % im Verbandsgebiet

Protokoll Wegausschuss v. 29.9.2014 - Information durch den Ausschussvorsitzenden GR Thomas Geisler zum Projekt „Gehweg Hintertuxerhof - Talschluss

Termin des Bürgermeisters am 23. 9.2014 betr. Erledigung des Ansuchens um Zuteilung von GAF Mitteln betreffend Grundkauf durch die Gemeinde bei Hr. LR Tratter. Nachdem für Grundkäufe durch Gemeinden keine Förderungen gewährt werden können, LR Tratter den durchgeführten Grundkauf für die weitere kommunale Entwicklung jedoch als sehr positiv sieht, wurde für verschiedene dringende Bauvorhaben in der Gemeinde eine Unterstützung im Ausmaß von € 400.000,--, aufgeteilt auf die Jahre 2014 -2017, zugesagt.

Zu Punkt 13)

Nach nochmaliger Besichtigung durch einen Geologen nach Abschluss der Holzschlägerungsarbeiten musste die Dimension des Schutznetzes neu berechnet werden. Dabei hat sich ergeben, dass das bereits in Auftrag gegebene Netz sowohl in der Länge, als auch von der erforderlichen Auffangenergie her stärker zu dimensionieren ist.

Das neue Angebot der Fa. HTB i. H. von € 72.575,35 wurde von Ing Klocker geprüft und der Auftrag zur Errichtung bereits durch den Bgm. erteilt. Erich Klocker hat bereits eine Nachschätzung des HW-Schadens „Nausteinweg“ veranlasst.

Einstimmiger Beschluss

Zu Punkt 14)

Die Tuxer Bergbahnen AG, vertreten durch Vorstand Franz Kreidl, hat auf Grund eines Unfalles mit Personenschaden im letzten Winter und des daraufhin anberaumten Lokalausweises mit dem Leiter der Verkehrsabteilung der BH Schwaz, um die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich der Pistenquerung „Gemaisweg - Winterhaus“ und „Geisweg - Schönebenwald“ angesucht.

Nachdem es sich um Gemeindegewege handelt, ist die Gemeinde zuständig. Eine Verkehrsverhandlung ist abzuhalten.

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Erlassung der angesuchten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus

Die Punkte 12) bis 14) wurden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: